



Verbraucher-Zentrale NRW
Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf

Herrn Klaus Strehl MdL
Vorsitzender des Ausschusses für
Umweltschutz und Raumordnung
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Eing. F 1 12. Sep. 98

Vorlage

Zuschrift 121 2222

Information

Nachbestellung

Nachdruck

Verteilung an:
alle Abg. + 100x R. Landtag

Postfach Versand

Eingangsbestätigung
durch _____

Telefon 02 11 / 38 09-0
Telefax 02 11 / 38 09-172
Datex-J + 21212 #

Mit mehreren Straßenbahnen
oder Bussen bis Haltestelle
Mintropplatz oder
sieben Minuten zu Fuß vom
Hauptbahnhof Düsseldorf

Stadtparkasse Düsseldorf
Konto 36 009 702
BLZ 300 501 10

Datum 19. September 1998

Ihre Zeichen vom
Ihr Zeichen
Unser Zeichen
Durchwahl

B3-U-sch/Win
-161



**Gesetzentwurf der Landesregierung vom 10.06.1998
zur Änderung des Landesabfallgesetzes
hier: Stellungnahme der Verbraucher-Zentrale NRW**

Sehr geehrter Herr Strehl,

wie zwischen Ihnen und Herrn Dr. Kasperek besprochen, übersenden wir
Ihnen beiliegend die

**Stellungnahme der Verbraucher-Zentrale NRW
zum Gesetzentwurf der Landesregierung vom 10.06.98
zur Änderung des Landesabfallgesetzes.**

Die Einladung zur Anhörung am 30. September d.J. nehmen wir sehr
gerne an.

Wir würden uns sehr freuen, wenn unsere Stellungnahme in den weiteren
Beratungen zur Gesetzesnovelle berücksichtigt werden würde.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Karl-Heinz Schaffartzik

Anlage

Verbraucher-Zentrale
Nordrhein-Westfalen -
Landesarbeitsgemeinschaft
der Verbraucherverbände e.V.

Verwaltungsratsvorsitz
Erwin Knebel
Jürgen Effenberger (stellv.)
Marga Kersten (stellv.)

Vorstand
Dr. Karl-Heinz Schaffartzik
(geschäftsführend)
Klaus Schmidbauer



Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Landesregierung vom 10.6.1998 zur Änderung des Landesabfallgesetzes

I. Allgemeine Bemerkungen

Durch die Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes auf Bundesebene wird die Aufgabe der Verwertung von gewerblichen Abfällen der Wirtschaft übertragen. Wegen **fehlender klarer Abgrenzungskriterien** zwischen Verwertung und Beseitigung wird ein Großteil der Abfälle aus Gewerbe und Industrie auf den billigsten Wegen an den Beseitigungsanlagen der öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger vorbei entsorgt („Scheinverwertungen“). Dieser Missstand führt einerseits zum **Umweltdumping**, andererseits z. T. zum **Leerlauf** der von den Bürger/innen mitfinanzierten **öffentlichen Entsorgungsanlagen** auf hohem Umweltschutzstandard. In der Konsequenz werden die weiterhin für ihre häuslichen Abfälle anschluss- und benutzungspflichtigen privaten Haushalte mit zunehmend **steigenden Abfallgebühren** belastet.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die Verbraucher-Zentrale NRW besonders die Bemühungen des Landesgesetzgebers, die **Zulässigkeit der Beseitigung** von Abfällen, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen, ausserhalb öffentlich-rechtlicher Anlagen **vom öffentlichen Interesse abhängig** zu machen. Hierzu regen wir an, die genannten allgemeinen Kriterien, wie Entsorgungssicherheit, Zumutbarkeit der Abfallgebührenhöhe für die verbliebenen Benutzer sowie Bestand und Funktionsfähigkeit der kommunalen Abfallentsorgungsanlagen, zur Sicherstellung ihrer Wirksamkeit zu konkretisieren und ihre einheitliche Anwendung sicherzustellen.

Vor dem gleichen Hintergrund begrüßt die Verbraucher-Zentrale NRW insbesondere die in § 1, Abs. 3 (neu) aufgenommene Zielbestimmung, möglichst **kostengünstige Lösungen für alle Massnahmen der Abfallverwertung und -beseitigung** anzustreben. Allerdings wird die erforderliche Entlastung der Bürger/innen, die von überdurchschnittlichen Abfallgebühren betroffen sind, und die Sicherstellung von im Begründungstext angesprochenen **sozialverträglichen Gebühren** entscheidend von der Umsetzung dieser Zielvorgabe in den kommunalen Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallsatzungen abhängen.

Daher hält es die Verbraucher-Zentrale NRW im Interesse aller anschluss- und benutzungspflichtigen Bürger/innen für erforderlich, bei der Umsetzung des novellierten Abfallgesetzes diese **Vorgabe zu konkretisieren** und bittet die Landesregierung, das Ziel sozialverträglicher, gerechter Abfallgebühren mit Priorität im Auge zu behalten. Dies könnte u. a. durch die **Überarbeitung der Mustersatzungen** über die Abfallentsorgung in den kreisfreien Städten, Kreisen und kreisangehörigen Gemeinden vom 22.9.1989

erfolgen. Dabei sollten folgende **allgemeine Anforderungen an Abfallgebührenmodelle aus Sicht der Verbraucher-Zentrale NRW** berücksichtigt werden:

1. **Verständlichkeit** in der Ausformulierung der Satzungstexte
2. **Transparenz** über
 - **Gebührenmaßstab**
 - **Gebührensätze**
 - **Fälligkeit der Gebührenzahlung**
 - **Fixe und variable Kosten in der Gebührenberechnung**
 - **Möglichkeiten, die eigene Gebührenbelastung zu beeinflussen**
3. **Möglichst hohe Gebührengerechtigkeit** im Rahmen der durch die Finanzierungsnotwendigkeit für die Gemeinschaftsaufgabe Abfallentsorgung gesteckten Grenzen
4. **Wahlmöglichkeiten** für Größe und Abfuhrhythmus der **Abfallbehälter** sowie - soweit die öffentlichen Interessen dies zulassen - bei der Inanspruchnahme von Teilentsorgungsleistungen
5. **Kein Anschluß- und Benutzungszwang an die Biotonnensammlung** für Eigenkompostierer
6. **Möglichkeit zur Bildung nachbarschaftlicher Entsorgungsgemeinschaften**
7. **Möglichkeiten der Direktabrechnung** mit dem Entsorgungsträger für Abfallgemeinschaften innerhalb von Mehrfamilien-Mietshäusern
8. **Wirksame Anreize zur Vermeidung und Verwertung:** abfallarmes, zukunftsverträgliches Konsumverhalten sollte auch über Gebührentlastung honoriert werden (vgl. LAbfG § 9 Abs. 2, Satz 3)
9. **Wirtschaftlichkeit des Gebührenmodells / Abfallwirtschaftlichkeitskonzepts:** Auch verursachergerechte Gebührenmodelle müssen bezahlbar/kostengünstig bleiben (vgl. LAbfG § 1 Abs. 3, Satz 2 (neu))
10. **Akzeptanz bei den Bürger/innen:** Um die Mitwirkung der Bürger/innen beim täglichen Konsum- und Entsorgungsverhalten im Sinn des Abfallwirtschaftlichkeitskonzepts sicherzustellen, müssen Abfallwirtschaftlichkeitskonzept, Abfallsatzung und Abfallgebührensatzung für die Bürger/innen transparent und akzeptabel sein. Hierzu kann eine bürgernahe Abfallberatung wichtige Beiträge leisten.

II. Zu den Bestimmungen im einzelnen

Zu § 1, Abs. 1: Ziele des Gesetzes

- **Förderung einer möglichst abfallarmen Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen**

Die Verbraucher-Zentrale NRW begrüßt, dass mit o. g. Zielformulierung des Gesetzes eine **Orientierung** der abfallwirtschaftlichen Massnahmen in NRW in Richtung **auf die Ziele einer nachhaltigen Stoffwirtschaft** im Sinne der Konventionen der Rio-Konferenz für Umwelt und Entwicklung der Vereinten Nationen eingeführt wird.

- **Flächendeckende, getrennte Erfassung und Verwertung der biogenen Abfälle**

Die Verbraucher-Zentrale NRW begrüßt grundsätzlich, dass mit dem Bemühen um eine flächendeckende Verwertung der Organikfraktion im Hausmüll über Biotonnensammlung und Eigenkompostierung ökologisch sinnvoll ein **wichtiger Stoffkreislauf geschlossen** werden kann. Dabei sollten die Möglichkeiten, durch **Eigenkompostierung** Abfälle direkt am Entstehungsort zu verwerten, als der umweltverträglichste und kostengünstigste Weg gefördert und **konsequent ausgeschöpft** werden.

Die **Finanzierung der erforderlichen Infrastruktur** für eine flächendeckende Verwertung der Organikfraktion im Hausmüll (Biotonnensammlung, Kompostanlagen und Förderung der Eigenkompostierung) ist eine im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung notwendige **gesellschaftliche Gemeinschaftsaufgabe**, die von allen an die Hausmüllentsorgung angeschlossenen Bürgern und Gewerbetreibenden mitgetragen werden sollte.

Die **konkrete Ausgestaltung** der Maßnahmen zur Verwertung der Organikfraktion im Hausmüll erfolgt über die kommunalen Abfallwirtschaftskonzepte bzw. Abfallsatzungen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Bei der Gestaltung der kommunalen Abfallsatzungen sollte auch beachtet werden, dass sich **Abfallvermeidung durch Eigenkompostierung** auch lohnen muß: Eigenkompostierer sollten für Ihre Verwertungsbemühungen daher **finanzielle Anreize** erhalten. §9 Abs. 2 Satz 3 LAbfG (unverändert) schreibt Anreize zur Vermeidung und Verwertung für die kommunalen Gebührensatzungen vor.

Die Entlastung der Eigenkompostierer kann aber **nicht bis zu einer völligen Befreiung von der Mitfinanzierung** der Infrastruktur für eine flächendeckende Verwertung der Organikfraktion gehen, da auch sie meist nicht alle Biomüllbestandteile auf dem Komposthaufen verwerten (z. B. Speisereste, Wildkräuter mit Samen, Rasen- und Baumschnitt in größeren Mengen). Zudem wären **anderenfalls soziale Ungerechtigkeiten** nicht zu vermeiden, da die verbleibenden Nicht-Kompostierer alle Kosten alleine zu tragen hätten.

Der Anschluß- und Benutzungszwang für die Biotonne wird durch die Novelle des LAbfG nicht vorgeschrieben und sollte von den Kommunen zurückhaltend eingesetzt werden, auch um möglichst hochwertige Kompostqualitäten zu erhalten.

• **Beitrag der Bürger/innen zur Verwirklichung der Ziele des Gesetzes**

Die Verbraucher-Zentrale NRW begrüßt den Appell an alle Bürger/innen, an der Verwirklichung der Ziele des Gesetzes mitzuwirken. Allerdings müssen die Bürger/innen auch zu einem entsprechenden Umweltinformationsstand, Konsum- und Entsorgungsverhalten befähigt werden.

Im Rahmen ihres von der Landesregierung geförderten Angebots **Abfall- und Umweltberatung für Verbraucher/innen** wird die **Verbraucher-Zentrale NRW** die Ziele des Gesetzes an die Bürger/innen herantragen sowie das Konsum- und Entsorgungsverhalten mit konkreten, handlungsorientierten Informationen im Sinne des Gesetzes fördern. Besondere **Schwerpunkte** der 25 Abfall- und Umweltberater/innen sowie der zentralen Gruppe Umwelt der Verbraucher-Zentrale NRW liegen dabei u. a. bei der **Umsetzung folgender Zielbestimmungen** dieses Gesetzes (§1, Abs. 1):

1. **abfallarme Produktion und Produktgestaltung:** Unterstützung der Nachfrage nach und Schaffung von Markttransparenz über abfallarme Produkte und Dienstleistungen
3. **schadstoffarme Produkte:** Unterstützung von Nachfrage und Angebot
4. **langlebige und reparaturfreundliche Produkte:** Unterstützung von Nachfrage und Angebot
5. **Vermeldung und Verringerung von Schadstoffen in Abfällen:** Unterstützung der Schadstoffvermeidung schon beim Einkauf
6. **ordnungsgemäße, schadlose und möglichst hochwertige Verwertung nicht vermeidbarer Abfälle:** Information über Produktrückgabe-Pflichten und -Rechte nach den Rechtsverordnungen zur Umsetzung der Produktverantwortung nach KrW/AbfG, Förderung des richtigen Entsorgungsverhaltens
7. **flächendeckende, getrennte Erfassung und Verwertung der biogenen Abfälle:** Begleitung der Biotonneneinführung, Förderung der Eigenkompostierung sowie Förderung des Einsatzes von Kompostprodukten
8. **Wiederverwendung von Stoffen und Produkten:** Information über in der Region abgefüllte Mehrweg-verpackte Getränke, Förderung zukunftsverträglicher, nachhaltiger Konsummuster aus dem Bereich „Nutzen statt Besitzen“ (Mieten, Leihen, Teilen, Tauschen, Secondhand, Reparieren).

Zu § 1, Abs. 3, Satz 2 (neu): Kostengünstige Lösungen

Auf die besondere Bedeutung, die der Verankerung der Zielvorgabe, möglichst kostengünstige Lösungen anzustreben, zukommt, wurde schon bei den allgemeinen Bemerkungen hingewiesen. Die derzeitigen **Fehlentwicklungen im Bereich Abfallgebühren** führen auch nach den Erfahrungen der Verbraucher-Zentrale NRW zu **sozial ungerechten finanziellen Belastungen der privaten Haushalte** sowie zu einer **steigenden Unzufriedenheit der Bürger/innen**. Damit verbunden ist die **Gefahr eines wachsenden Akzeptanzverlustes** für das gesamte Abfallentsorgungssystem.

Der motivierten Mitwirkung der Bürger/innen bei der Getrennterfassung (Rückgabepflichten, Bring- und Holsysteme) und Verwertung der immer differenzierteren Stoffströme im Rahmen einer ökologischen Abfallwirtschaft kommt steigende Bedeutung zu. Daher ist aus verbraucherpolitischer Sicht besonders wichtig, dass die o. g. begrüßenswerte Zielvorgabe auch tatsächlich mit für die Bürger/innen **spürbaren Entlastungseffekten** von den entsorgungspflichtigen Körperschaften umgesetzt werden.

In diesem Zusammenhang begrüßt die Verbraucher-Zentrale NRW alle Bemühungen auf Landesebene sowie auf Ebene der Kommunen, die bestehenden **Anlagenkapazitäten der thermische Abfallbehandlung** auf höchstem umwelttechnischem Standard **auszulasten**, indem die hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle ordnungsgemäß entsorgt und möglichst bald keine unbehandelten Abfälle mehr auf Deponien abgelagert werden. Um das **Problem der Ablagerung** unbehandelter Abfälle auf **alten Hausmülldeponien** und damit die Bildung neuer „Altlasten von morgen“ zu **begrenzen**, sollte aus Sicht der Verbraucher-Zentrale NRW die Restmüllentsorgung von der organischen Hausmüllfraktion durch **Ausschöpfung der Potentiale der Eigenkompostierung** - wo immer möglich - sowie deren flächendeckende **Erfassung über Biotonnen** zur separaten Verwertung - wo immer sinnvoll - entlastet werden.

Zu § 2, Abs. 2: Verpflichtung Dritter durch Benutzungssatzung

Die Klarstellung, dass Gemeinden durch Benutzungssatzungen oder Benutzungsverträge z. B. den Gebrauch von Mehrweggeschirr in öffentlichen Einrichtungen und auf öffentlichen Grundstücken vorschreiben können, wird von der Verbraucher-Zentrale NRW u. a. aus umweltpädagogischen Gründen begrüßt. Die Bürger/innen würden kaum zu eigenem abfallvermeidendem und ressourcenschonendem Verhalten im Sinne des § 1, Abs. 1, Satz 3, motiviert, wenn beispielsweise beim Stadtfest auf dem Marktplatz Getränke in Dosen ausgegeben würden.

Zu § 4a (neu): Umgang mit Abfällen - Getrennthaltungsgebot und Entsorgungswege

Die Verbraucher-Zentrale NRW begrüßt in Absatz 1 die **klare Herausstellung des Getrennthaltungsgebotes** für Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung. Mit deren Durchsetzung, insbesondere im Bereich der gewerblichen und industriellen Abfälle, wird die **Erwartung** verbunden, dass anstelle der oben angesprochenen „Scheinverwertungen“ die aus diesem Sektor kommenden Abfallströme einer geordneten Beseitigung in den öffentlich-rechtlichen Anlagen zugeführt werden können und damit die **hohen Fixkostenanteile der Anlagen** unter Einbeziehung der Abfallerzeuger aus Gewerbe und Industrie **sozial gerechter verteilt** werden.

Mit der gleichen Begründung begrüßt die Verbraucher-Zentrale NRW auch die in Absatz 2 eingeführte behördliche Befugnis, im Falle der der Verwertung vorzuziehenden

Abfallbeseitigung als der umweltverträglicheren Lösung, im Einzelfall den **Entsorgungsweg für eine gemeinwohlverträgliche Beseitigung** der Abfälle anordnen zu können.

Einen **konkreten Regelungsbedarf** sieht die Verbraucher-Zentrale NRW hier z. B. im Bereich der **Klein- und Kleinstverpackungen**, die z. Zt. auf ökologisch wie ökonomisch nicht sinnvollen Umwegen über eine aufwendige separate Erfassung, zusätzliche Transportwege und aufwendige Sortierung zu großen Anteilen entweder als Sortierreste entsorgt werden müssen oder in Anlagen der Industrie verbrannt werden. Die angesprochenen Abfallströme sollten nach Auffassung der Verbraucher-Zentrale NRW aus den privaten Haushaltungen **auf dem kürzesten Weg der geregelten Restmüllentsorgung zugeführt** werden (vgl. hierzu auch „Eckpunkte-Forderungen der Verbraucher-Zentrale NRW zur Neuordnung des Bereichs Verpackungsverordnung / Duales System“ vom März 1998)

Zu § 5, Abs. 5: Absicherung der öffentlichen Interessen an einer geordneten Entsorgung

Die Verbraucher-Zentrale NRW begrüßt insbesondere die **Konkretisierung** der im Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz (§§ 13, 16, 17 und 18) als einschränkende Bedingung für die Eigenentsorgung der industriellen und gewerblichen Abfallerzeuger eingeführten Begriffs „**überwiegende öffentliche Interessen**“. Ohne die im Entwurf vorgeschlagene Berücksichtigung der überwiegenden öffentlichen Interessen sieht die Verbraucher-Zentrale NRW, insbesondere vor dem Hintergrund der schon für viele Bürger/innen in NRW erfolgten und noch zu erwartenden eklatanten Abfallgebührenerhöhungen, die **Akzeptanz für das gesamte Abfallentsorgungssystem gefährdet**. Mit einem Fortschreiten dieser Entwicklung wäre ein **Einbrechen der bis dato hohen Mitwirkungsbereitschaft der Bürger/innen** an den Maßnahmen einer geregelten Abfallentsorgung zu erwarten und somit der Bestand und die Funktionstüchtigkeit der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung insgesamt in Frage gestellt.

Zu § 5a, Abs. 2, Nr. 2: Flächendeckende Angebote zur getrennten Erfassung und Verwertung von biogenen Abfällen

Die Verbraucher-Zentrale NRW begrüßt grundsätzlich, dass bei der Erstellung der kommunalen Abfallwirtschaftskonzepte auch flächendeckende Angebote zur getrennten Erfassung und Verwertung der biogenen Abfälle dargestellt werden sollen. Vergleiche hierzu die Stellungnahme zu § 1, Absatz 1.

Um den Interessen der Bürger/innen, die schon die Entstehung biogener Abfälle durch Eigenverwertung (Eigenkompostierung) vermeiden, ausreichend Rechnung zu tragen, hält die Verbraucher-Zentrale NRW allerdings die **begrüßenswerte Erläuterung im**

Begründungstext der Landesregierung (zu Nr. 9, Abs. 2, Sätze 4 und 5) **nicht** für **ausreichend**. Es wird daher vorgeschlagen, an den neu gefassten Text des § 5a, Abs. 2, Nr. 2 einen Satz 2 anzufügen:

„Dabei ist entsprechend den Gegebenheiten der kommunalen Siedlungsstruktur der erreichbare Anteil der über Eigenverwertung (Eigenkompostierung) verwertbaren biogenen Haushaltsabfälle auszuschöpfen und separat darzustellen“.

Zu § 5a, Abs. 2, Nr. 6: Kooperationen zur Förderung kostengünstiger Lösungen

Die Verbraucher-Zentrale NRW begrüßt ebenfalls, dass in den kommunalen Abfallwirtschaftskonzepten die Kooperation unter den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern mit dem Ziel, „einer weiteren Steigerung bei den Abfallentsorgungsgebühren entgegenzuwirken“ (aus dem Begründungstext), dargestellt werden sollen. Zur **Klarstellung des Gewollten** sollte im Gesetzestext in **§ 5a, Abs. 2, Nr. 6** nach den Worten „... Darstellung der ... Zusammenarbeit ... und der dazu notwendigen Maßnahmen sowie ihrer zeitlichen Abfolge“ folgender Text eingefügt werden:

„ ..., insbesondere unter Beachtung des Gesetzesziels aus § 1, Abs. 3, Satz 2 (Kooperationen zur Förderung kostengünstiger Lösungen), „

Zu § 9, Abs. 1: Mindest-Behältervolumen

Nach Satz 3, in dem die Vorgabe eines bestimmten Mindest-Behältervolumens für einzelne Abfallfraktionen in den kommunalen Abfallsatzungen zugelassen wird, sollte folgender **Satz 4** angeführt werden:

„Hierbei ist darauf zu achten, dass die Anreizfunktion des Gebührenmaßstabs nach § 9, Abs. 2, Satz 3 zur Vermeidung und Verwertung nicht unterlaufen wird.“

Begründung: Zu hoch angesetzte Mindest-Volumina, z. B. für Restmüll oder die Bio-tonne, können die Motivation der Bürger/innen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen herabsetzen.

Zu § 9, Abs. 1a: Anschluss- und Benutzungszwang bei privaten Haushaltungen

Eine Überlassungspflicht besteht nach § 13, Abs. 1 Kreislaufwirtschafts-Abfallgesetz nicht für diejenigen Abfälle aus privaten Haushaltungen, die diese selbst verwerten (z. B. bio-

gene Abfälle durch Eigenkompostierung). Diese Abfälle können auch nach § 9, Abs. 1a, Satz 3 **nicht** einem kommunalen **Anschluss- und Benutzungszwang** unterworfen werden. Allerdings soll die „**ordnungsgemäße und schadloße Eigenverwertung**“ auf Verlangen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers **nachzuweisen** sein.

Zu letzterer Bestimmung hält die Verbraucher-Zentrale NRW eine **Konkretisierung im Gesetzestext**, mindestens jedoch in der amtlichen Begründung dahingehend für erforderlich, dass bei den geforderten **Nachweisen für die Eigenverwertung** (Eigenkompostierung) **nicht willkürlichen Anforderungen** Tür und Tor geöffnet werden.

In Einzelfällen wurden nach Erfahrungen der Verbraucher-Zentrale NRW schon heute selbstkompostierende Bürger/innen mit fachlich nicht begründbaren oder unangemessenen Anforderungen an ihre Eigenkompostierung als Voraussetzung für die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Biotonne konfrontiert (Beispiele: Flächen-Mindestvorgaben für die Ausbringung des selbsterzeugten Kompost-Produktes, Vorhandensein eines Gartenhäckslers für Astgrößen über 4 cm).

Solche **Vorgaben demotivieren eigenkompostierungswillige Bürger/innen** in hohem Maße und verhindern damit, dass möglichst große Anteile der biogenen Hausmüllfraktion durch die Eigenkompostierung als umweltfreundlichste und kostengünstigste Maßnahme verwertet werden und somit das öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungssystem entlastet wird.

Die Eigenkompostierung be- oder verhindernde Nachweis-Anforderungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ständen damit im Widerspruch zu dem Gesetzesziel aus § 1, Abs. 3, Satz 2 (Anstreben möglichst kostengünstiger Lösungen).

Zu § 9, Abs. 2, Satz 1: Abfallgebühren

Am Ende des Satzes liegt offenbar ein Übertragungsfehler vor. Es muss vermutlich heißen: „... unter Beachtung von § 1, Abs. 3, Satz 2...“.

Die Verbraucher-Zentrale NRW begrüßt ausdrücklich die explizite **Aufnahme des Kostenminimierungsgebotes aus § 1, Abs. 3, Satz 2 in die Vorgaben zur Erhebung von Abfallgebühren.**

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 9, Abs. 2 um die **Berücksichtigung „öffentlicher Belange“ bei der Gebührenbemessung** in den anzufügenden Sätzen 5 (Erhebung einer **einheitlichen Abfallgebühr** für verschiedene Abfallentsorgungsteilleistungen sowie eine „**Querfinanzierung**“ einzelner Teilleistungen über eine Einheitsgebühr) sowie des Satzes 6 (Erhebung von **Grundgebühren** sowie von **Mindestgebühren**) stimmt die Verbraucher-Zentrale NRW insoweit zu, als dass die Finanzierung eines bürgerfreundlichen Abfallentsorgungssystems auf hohem Umweltschutzniveau als eine **gesellschaftliche Gemeinschaftsaufgabe** betrachtet wird. Diese, auch für eine zukunftsfähige, nachhaltige Entwicklung unseres Gesellschaftssystems erforderliche Aufgabe, ist infolgedessen von

allen gesellschaftlichen Gruppen und Einzelpersonen solidarisch - je nach Leistungsfähigkeit - **mitzutragen**. Dies trifft insbesondere auch auf die gewerblichen und industriellen Abfallerzeuger und -besitzer zu, die von der Vorhaltung einer öffentlich-rechtlichen Entsorgungsinfrastruktur profitieren und profitiert haben.

Allerdings muss **bei der Anwendung o. g. gebührenrechtlicher Instrumente** streng darauf geachtet werden, dass § 9, Abs. 2, Satz 3 („Mit dem Gebührenmaßstab sollen wirksame **Anreize zur Vermeidung und Verwertung** geschaffen werden.“) **nicht konkretisiert** wird. Ansonsten wäre wiederum die Motivation der Bürger/innen zur Mitwirkung gefährdet. Allgemeine Anforderungen der Verbraucher-Zentrale NRW an Abfallgebühren-Modelle wurden unter Punkt I. „Allgemeine Bemerkungen“ vorgestellt.

Die zur Vermeidung erheblicher Rechtsschutznachteile der Bürger/innen (gerichtliche Überprüfung der Erhebung privat-rechtlicher Entsorgungsentgelte) eingeführte Bestimmung, dass mit den Entsorgungspflichten nach § 16, Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz beliehene Dritte künftig berechtigt sind, Gebühren selbst zu erheben, wird von der Verbraucher-Zentrale NRW begrüßt. Es wird erwartet, dass hierdurch die Rechtsstellung der Bürger/innen gegenüber der privaten Entsorgungswirtschaft gestärkt wird, die z. T. starke Monopolisierungstendenzen aufweist.

Zu § 16, Abs. 4 (neu): Verpackungsabfälle - Maßnahmen der Abfallvermeidung und der Wiederverwendung

Die Verbraucher-Zentrale NRW begrüßt, die auf Bundesebene ausstehende Umsetzung der Regelungen aus der EG-Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle, dass Abfallwirtschaftspläne ein besonders Kapitel über Verpackungen, die Bewirtschaftung der Verpackungsabfälle sowie über vorgesehene Maßnahmen zur Abfallverwertung und Wiederverwendung zu enthalten haben, im Zuge der Novellierung des Landesabfallgesetzes umzusetzen. Bei der konkreten Erstellung der Abfallwirtschaftspläne für den Bereich Verpackungsabfälle sollten insbesondere die o.g. „Eckpunkte zur Neuordnung des Bereichs Verpackungsabfälle und Duales System“ beachtet werden (vgl. Stellungnahme zu § 4a (neu)).

Verbraucher-Zentrale NRW, im September 1998